

Der Regierungsrath,
in Vollziehung des vorstehenden Beschlusses,
verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und die Gesetzes-
sammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 31. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

G e s e z

betreffend

den Bau einer neuen Kaserne.

(Vom 18. Mai 1873.)

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet in dem im Jahr 1864 zu diesem Zweck im Kräuel längs der Sihlstraße erworbenen Lande eine neue Kaserne nach dem vom Regierungsrathe bezeichneten Programm.

§ 2. Die Kosten des Baues werden aus dem Liquidationskonto für Verlegung der Militäranstalten bestritten. Zur Ergänzung der nöthigen Summe wird demselben während den Baujahren 1873, 1874 und 1875 ein außerordentlicher Staatsbeitrag von je 150,000 Fr. geleistet.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit der durch den Kantonsrath festgestellten Annahme desselben durch das Volk sofort in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 20. Hornung 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. R ö m e r.

Der erste Sekretär:

J. N u ß b a u m e r.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes,
nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 26. Mai 1873 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 18. gl. Mts. festgestellt hat, wie folgt:

Botanten: Annehmende: Verwerfende:

42,478

38,718

3,713

Ungültige Stimmen: 47

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.